

Deutscher Bundestag  
19. Wahlperiode  
Ausschuss für Wirtschaft und Energie  
  
Ausschussdrucksache 19(9)733  
4. September 2020

IG BCE, Postfach 3047, 30030 Hannover

Ausschuss für Wirtschaft und Energie  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Industriegewerkschaft  
Bergbau, Chemie, Energie



Hauptverwaltung  
Vorstandsbereich 1  
Gesamtleitung

Dr. Ralf Bartels

Abteilungsleiter

Abteilung Wirtschafts- und  
Nachhaltigkeitspolitik

Königsworther Platz 6  
30167 Hannover  
Zentrale 0511-7631-0  
Durchw. 0511-7631-417/293  
Fax 0511-7631-771

ralf.bartels@igbce.de

Unser Zeichen: ba/us  
Hannover, 4.9. 2020

**Grundsätzliche schriftliche Stellungnahme  
zu den öffentlich-rechtlichen Verträgen der Bundesregierung mit den  
Braunkohle-Betreibern  
(Drucksache 19/21120)**

2018 entschied die Bundesregierung, den Auslauf der Braunkohleförderung und Kohleverstromung in Deutschland nicht dem Strommarkt und dem bestehenden nationalen und europäischen Recht einschließlich EU-Emissionshandelssystem zu überlassen, sondern setzte eine Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (im Folgenden KWSB) ein, um einen Plan zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung, einschließlich eines Abschlussdatums und der notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, renaturierungs- und strukturpolitischen Begleitmaßnahmen, zu erarbeiten.

Mehr als anderthalb Jahre nachdem die KWSB ihren Abschlussbericht vorlegte, der in einem Kompromiss aller relevanten gesellschaftlichen Gruppen Klimaschutz und soziale Flankierung verbindet, herrscht mit dem Kohleausstiegsgesetz und dem Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohlenverstromung in Deutschland nun weitgehend Klarheit über den Kohleausstieg, einschließlich der aus den politischen Entscheidungen resultierenden und mit Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVVG) und öffentlich-rechtlichem Vertrag geregelten Entschädigungsansprüche.



Dass über die Reduzierung und Beendigung der Braunkohlenverstromung ein öffentlich-rechtlicher Vertrag verhandelt wurde, folgt den Empfehlungen der KWSB und § 49 des am 14. 8. 2020 in Kraft getretenen KVBG.

Das vertragliche Einvernehmen mit den Unternehmen gewährleistet ein rechtssicheres Vorgehen. Diese Rechtssicherheit erhöht die klimapolitische Wirksamkeit einer gesicherten schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung.

Gewerkschaften waren entgegen den Empfehlungen der KWSB an den Verhandlungen zwischen Bundesregierung und Unternehmen über einvernehmliche vertragliche Vereinbarungen nicht beteiligt. Ich gehe nunmehr davon aus und habe keinen Anlass, in Frage zu stellen, dass die in § 10 des öffentlich-rechtlichen Vertrags vereinbarten Entschädigungen den an den Verhandlungen beteiligten Unternehmen reichen werden, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Abschnitt 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrags regelt das Einvernehmen über die Sozialverträglichkeit und folgt auch insofern den Empfehlungen der KWSB.

Dazu gehört, dass Zukunftsinvestitionen getätigt werden können und die tarifvertraglich vereinbarte soziale Absicherung der Beschäftigten über den gesamten Zeitablauf in voller Höhe erfüllt werden kann. Auch diese Tarifverträge folgen den Empfehlungen der KWSB. Sie regeln zum Beispiel die Sicherung einer qualifizierten Arbeit durch Vermittlung und Ausgleich von Lohneinbußen sowie Aus- und Weiterbildung.

Zur sozialen Absicherung gehört ebenfalls die Einführung eines staatlichen Anpassungsgeldes für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz verlieren. Dieses APG nach § 57 KVBG wird in § 9 des öffentlich-rechtlichen Vertrags ausdrücklich erwähnt. Auf die Richtlinie dazu, die wesentliche Einzelheiten regeln wird, warten die Betroffenen noch.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag berücksichtigt auch die mit dem Kohleausstieg verbundene Bedeutung für die regionale Wertschöpfung, nach meinem Kenntnisstand für zwei der drei Braunkohlereviere. Eine Klärung für das mitteldeutsche Revier steht aus, weil mit dem dortigen Braunkohleunternehmen kein Vertrag verhandelt wurde. Damit fehlt den Beschäftigten, ihren Familien und auch den regionalen Zulieferern in Mitteldeutschland noch die Klarheit einer

vertraglich fixierten regional- und sozialverträglichen Gestaltung der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung.

Im Übrigen sehen die Empfehlungen der KWSB vergleichbar freiwillige Stilllegungsmaßnahmen auch für die Steinkohle-Kraftwerkskapazitäten vor. Das ist nicht umgesetzt.

Mit den beiden größten Braunkohleunternehmen und mit den Braunkohle-Kraftwerksbetreibern liegt jetzt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vor. Er ist ein Baustein:

- für einen verlässlichen Fahrplan für den Umbau der Energieversorgung,
- für die sozialverträgliche Gestaltung des Strukturwandels
- und die Weiterentwicklung der Reviere.